

Aktenzeichen:

9 RV 710/56

Im Namen des Volkes

In Sachen

Verkündet

am 24. Februar 1960

Klägerin und Revisionsklägerin,

g e g e n

Beklagten und Revisionsbeklagten,

hat der 9. Senat des Bundessozialgerichts auf die
mündliche Verhandlung vom 23. Februar 1960, an der
mitgewirkt haben

Senatspräsident Dr. W e i ß
als Vorsitzender,

Bundesrichter Dr. R ü c k e r t und

Bundesrichter Dr. S c h w a n k h a r t
als weitere Berufsrichter,

Bundessozialrichterin R e i f f und

Bundessozialrichterin V o l l n b e r g
als ehrenamtliche Beisitzer,

für Recht erkannt:

Die Revision der Klägerin gegen das Urteil des
Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom
30. April 1956 wird zurückgewiesen.

Außergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.

V o n R e c h t s w e g e n .

- 2 -



- 2 -

G r ü n d e :

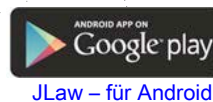
Der Vater der 1931 geborenen Klägerin ist 1944 bei einem Luftangriff gefallen. Die Klägerin bezog vom 1. Oktober 1949 an Waisenrente nach dem Körperbeschädigten-Leistungsgesetz (KBLG) bis zur Vollendung ihres 18. Lebensjahres (30. September 1949). Mit Umanerkennungsbescheid vom 30. Oktober 1952 gewährte das Versorgungsamt (VersorgA.) der noch in Berufsausbildung stehenden Klägerin als Kannleistung Waisengrundrente nach dem Bundesversorgungsgesetz (BVG) vom 1. Oktober 1950 bis zum Ende des Monats ihrer Eheschließung (Mai 1952). Das Sozialgericht (SG.) wies die Klage auf Weitergewährung der Waisenrente über den 31. Mai 1952 hinaus mit Urteil vom 23. September 1954 ab, weil Waisenrente nach § 45 Abs. 1 BVG längstens bis zum Ablauf des Monats der Verheiratung der Waise gezahlt werden könne. Das Landessozialgericht (LSG.) wies die Berufung der Klägerin mit Urteil vom 30. April 1956 zurück. Mit der Verheiratung verliere eine Waise ihren Rentenanspruch, möge sie über oder unter 18 Jahre alt sein. Der nach § 45 Abs. 1 BVG in Verbindung mit Nr. 2 der Verwaltungsvorschriften dazu vorgeschriebene Wegfall der Waisenrente mit der Eheschließung stehe nicht im Widerspruch mit Art. 3 Abs. 1 und 2 des Grundgesetzes (GG). Diese Bestimmungen berührten weder den Unterhaltsanspruch nach § 1608 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) noch die Voraussetzungen der Waisenrente nach § 45 Abs. 1 BVG. Die Unterscheidung zwischen verheirateten und unverheirateten Waisen sei nicht willkürlich und auch nicht vom Geschlecht der Waise abhängig. Auch Art. 6 Abs. 1 GG (Schutz der Familie) sei nicht verletzt.

Mit der - zugelassenen - Revision beantragte die Klägerin, das angefochtene Urteil aufzuheben und den Beklagten zu verurteilen, Waisenrente über den 31. Mai 1952 hinaus zu gewähren.

- 3 -



JLaw - Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 3 -

Die Revision rügt Verletzung des Gesetzes durch Anwendung verfassungswidriger Rechtsnormen. Durch § 45 Abs. 1 und 3 BVG seien wesensverschiedene Tatbestände geschaffen und damit Art. 3 GG verletzt. Die Unterscheidung zwischen verheiratet und unverheiratet sei im Hinblick auf § 45 BVG unsachlich. Durch die von der Verwaltung dem § 45 BVG gegebene Auslegung werde die Familie nicht gefördert und geschützt.

Der Beklagte beantragte,

die Revision der Klägerin als unbegründet zurückzuweisen.

Die form- und fristgerecht eingelegte Revision ist durch Zulassung statthaft (§ 162 Abs. 1 Nr. 1 des Sozialgerichtsgesetzes - SGG -). Sachlich ist sie nicht begründet.

Aus den beigezogenen Akten des Bundessozialgerichts (BSG.) 9 RV 818/56 ergibt sich, daß nach einer amtlichen Auskunft des Arbeitsministeriums Baden-Württemberg der bei dem angefochtenen Urteil des LSG. mitwirkende Sozialgerichtsrat H-1-1-1-1 im Zeitpunkt der Entscheidung ständiges Mitglied des LSG. Baden-Württemberg war. Da nach der Rechtsprechung des erkennenden Senats (Urt. vom 3.11.1959 - 9 RV 758/59, wird demnächst veröffentlicht) die Besetzung eines Senats des LSG. mit zwei Sozialgerichtsräten nur dann vorschriftswidrig ist, wenn beide an das LSG. abgeordnet und nicht ständige Mitglieder dieses Gerichts sind, bestehen gegen die Besetzung des Senats des LSG., soweit diese von Amts wegen zu prüfen war, keine Bedenken.

Nach der bis zum 31. März 1956 geltenden Fassung des § 45 Abs. 3 BVG konnte die Versorgungsverwaltung der Waise Rente bis zur Vollendung des 24. Lebensjahres gewähren, wenn die Waise die Schul- oder Berufsausbildung noch nicht beendet hatte. Von diesem Ermessen hat der Beklagte nur bis Ende Mai 1952 Gebrauch gemacht, weil die Waise sich am 17. Mai 1952 verheiratet hatte. Wäre die Eheschließung kein Grund



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

für den Wegfall der Waisenrente, so hätte die Verwaltung ihr Ermessen zu Unrecht nicht ausgeschöpft, weil sie verkannt hätte, daß ihr eine Ermessenshandlung noch offen stand (SozR. GG Art. 3 Bl. A b 3 Nr. 17). Ein solcher Ermessensfehler ist durch das Gericht nachprüfbar (§ 54 Abs. 2 SGG).

Die Versorgungsverwaltung hat die Grenzen ihres Ermessens verkannt, wenn die zeitliche Begrenzung der Waisenrente bis zum Ablauf des Heiratsmonats nicht dem Gesetz entspricht. Nach § 45 Abs. 1 BVG haben Waisen (§ 45 Abs. 2) einen Rechtsanspruch auf Rente bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres, längstens bis zum Ablauf des Monats ihrer Verheiratung. Diese Leistung wird als Kannleistung weitergewährt in den Fällen, in denen die Waise nach Vollendung des 18. Lebensjahres infolge körperlicher oder geistiger Gebrechen außer Stande ist, sich selbst zu erhalten, oder die Schul- und Berufsausbildung noch nicht beendet hat (§ 45 Abs. 3 Satz 2 des Gesetzes i.d. Fassung vor dem Fünften Änderungsgesetz zum BVG vom 6. Juni 1956 - BGBl. I S. 463). Daß auch diese Kannleistung nur unverheirateten Waisen zukommen soll, bringt erst § 45 Abs. 3 BVG i.d.F. des am 1. April 1956 in Kraft getretenen Fünften Änderungsgesetzes durch den Zusatz "für eine unverheiratete Waise" eindeutig zum Ausdruck. Für die Zeit vor dem 1. April 1956 ergibt sich dies durch Gesetzesauslegung.

Daß die Waisenrente auch nach § 45 Abs. 3 BVG früherer Fassung nur bis zum Ablauf des Heiratsmonats vorgesehen war, ist schon aus der Systematik des Gesetzes erkennbar. § 45 Abs. 1 BVG bestimmte allgemein, daß die Waisenrente nur bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres, längstens bis zum Ablauf des Heiratsmonats gewährt werde, Abs. 3 ermächtigte die Verwaltung, die Waisenrente in den gesetzlich vorgesehenen Fällen auch nach Vollendung des 18. Lebensjahres zu zahlen. Nur soweit die Dauer der Waisenrente vom Lebensalter abhängig war, hat das Gesetz eine Ausnahme vorgesehen, diese umfaßte aber nicht die Ermächtigung, auch von der an die Verheiratung geknüpften Befristung abzusehen. Diese Auslegung entspricht auch der



- 5 -

amtlichen Begründung zum Entwurf des BVG (Bundestagsdrucksache Nr. 1333 S. 60, Erste Wahlperiode 1949), die darauf hinweist, daß die Waisenrente mit der Verheiratung weg falle, ohne zu unterscheiden, ob sie als Rechtsanspruch oder als Kannleistung gewährt wird.

Auch die Bemerkung in der amtlichen Begründung, für die Gewährung der Waisenrente als Kannleistung für gebrechliche Kinder und Kinder in der Berufsausbildung sei bestimmend gewesen, eine Angleichung u.a. an die entsprechenden Vorschriften des Deutschen Beamtengesetzes (DBG) zu erreichen, spricht dafür, daß die Versorgungswaisenrente als Kannleistung auf ledige Waisen beschränkt sein sollte. Nach § 133 Abs. 1 Nr. 1 DBG vom 26. Januar 1937 (RGBl. I S. 39) erlischt nämlich das Waisengeld als Rechtsanspruch für jeden Versorgungsberechtigten mit dem Ende des Monats, in dem er sich verheiratet; nach Abs. 2 a.a.O. kann das Waisengeld nach Vollendung des 18. Lebensjahres gewährt werden für eine ledige Waise, die körperlich gebrechlich ist oder sich in der Schul- oder Berufsausbildung befindet. Diese Vorschrift ist unverändert als Sollvorschrift wiederum nur zugunsten lediger Waisen in § 164 Abs. 2 des Bundesbeamtengesetzes vom 14. Juli 1953 (BGBl. I S. 551) und i.d.F. vom 18. September 1957 (BGBl. I S. 1338) übernommen worden.

Daß die Waisenrente auch nach § 45 Abs. 3 BVG a.F. nur für unverheiratete Waisen vorgesehen war, ergibt sich endlich auch aus dem Zweck der Vorschrift. Das BVG hat die Waisenrente als Versorgungsleistung, wie schon der Name sagt, davon abhängig gemacht, daß ein Elternteil der Waise an Kriegsfolgen verstorben ist. Nur wenn ein unterhaltspflichtiger Elternteil – nicht ein sonstiger Verwandter, auch nicht wenn dieser unterhaltspflichtig war – wegfällt, tritt an dessen Stelle die staatliche Versorgung. Nach dieser Grundkonzeption muß es dem Gesetzgeber aber auch frei stehen, diese Versorgung einzustellen, wenn eine neue kraft Gesetzes unterhaltspflichtige Person in das Leben der Waise tritt,



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 6 -

nämlich der Ehegatte. Dies erscheint um so mehr gerechtfertigt, als nach § 1608 BGB der Ehegatte vor den Verwandten, also auch vor den Eltern der Waise, für den Unterhalt aufzukommen hat. Nicht die Änderung im Personenstand, sondern der Eintritt des vor den Eltern unterhaltspflichtigen Ehegatten ist der Grund für den Wegfall der Waisenrente. Dies muß aber für jeden Fall der Waisenrente gelten, auch wenn sie als Kannleistung gewährt wird.

Die Auffassung der Versorgungsverwaltung und der Vorinstanzen, daß nach § 45 Abs. 3 in der Fassung vor dem Fünften Änderungsgesetz die Waisenrente mit dem Ablauf des Heiratsmonats einzustellen war, entspricht daher dem Gesetz. Die Neufassung des Abs. 3 durch das Fünfte Änderungsgesetz zum BVG bestätigt diese Auslegung. Sie ist als authentische Gesetzesinterpretation anzusehen, die insoweit an der bisherigen Rechtslage nichts geändert hat.

Diese Auslegung des § 45 Abs. 3 verstößt nicht gegen das Gleichbehandlungsgebot in Art. 3 Abs. 1 GG. Der Gleichheitssatz gebietet dem Gesetzgeber "sachverhaltlich Gleiches rechtlich gleich, sachverhaltlich Ungleiches je nach Eigenart rechtlich ungleich zu behandeln" (vgl. Mangoldt-Klein, Das Bonner Grundgesetz, Art. 3 Anm. III S. 198). Der Gleichheitssatz ist verletzt, wenn ein sachgemäßer Grund für eine unterschiedliche Behandlung der verheirateten und der unverheirateten Waise nicht besteht (vgl. BVerfG. Bd. 6 S. 55 [71]). Diese unterschiedliche Behandlung der Versorgung verheirateter und unverheirateter Waisen ist indessen sachlich gerechtfertigt. Die Waise erhält, wie bereits dargelegt, Waisenrente, weil ein unterhaltspflichtiger Elternteil ein Opfer des Krieges geworden und mit dessen Tode der Unterhaltsanspruch gegen diesen erloschen ist (§ 1615 Abs. 1 BGB). Wegen dieser wirtschaftlichen Folgen wird dem hinterbliebenen Kind Waisenrente gewährt. Erhält aber die Waise durch Heirat einen sogar von den Eltern zur Unterhaltsleistung verpflichteten Partner, den Ehegatten, so widerspricht es nicht dem Gleichheitssatz des GG, sie nunmehr in Ansehung der Waisen-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 7 -

Die Revision kann auch nicht mit Erfolg einwenden, daß im vorliegenden Fall der Ehemann nicht unterhaltspflichtig sei, weil er wegen seines Einkommens außer Stande sei, sich selbst standesgemäß zu unterhalten. Der Anspruch auf Waisenrente ist regelmäßig nicht davon abhängig, ob der Vater oder die Mutter tatsächlich Unterhalt geleistet haben. Nur im Falle des Pflegekindes (§ 45 Abs. 2 Nr. 5 BVG) und bei Waisen, deren Vater noch lebt (§ 45 Abs. 5 BVG), ist die tatsächliche Unterhaltsleistung des Verstorbenen Voraussetzung. Hat aber das BVG die Gewährung von Waisenrente in der Regel nicht von der Unterhaltsleistung abhängig gemacht, sondern allein von der rechtlichen Unterhaltspflicht, so dürfte der Gesetzgeber ohne Verstoß gegen den Gleichbehandlungssatz des Art. 3 Abs. 1 GG die Waisenrente im Falle der Verheiratung auch dann ausschließen, wenn der Ehegatte gegenüber der Waise zwar unterhaltspflichtig, aber im konkreten Falle außer Stande ist, Unterhalt zu gewähren.

Auch der weitere Angriff der Revision, § 45 BVG verletze den in Art. 3 Abs. 2 GG aufgestellten Gleichberechtigungsgrundsatz von Mann und Frau, geht fehl. Wie schon das LSG. ausgeführt hat, verliert mit der Eheschließung nicht nur die weibliche, sondern auch die männliche Waise ihre Waisenrente, denn auch die Ehefrau ist dem Mann gegenüber im Range vor den Eltern des Mannes unterhaltspflichtig. Der Gesetzgeber hat in § 45 Abs. 1 BVG Waisen eines Geschlechts nicht anders behandelt als die des anderen Geschlechts (BSG. 5 S. 26 [33]).

Soweit die Klägerin geltend macht, die Versagung der Waisenrente verstoße gegen den durch Art. 6 GG garantierten besonderen Schutz von Ehe und Familie, verkennt sie den Zweck der Waisenrente; dieser geht dahin, die Unterhaltsleistungen des an Kriegsfolgen verstorbenen Elternteils nicht aber ausbleibende Leistungen eines unterhaltspflichtigen Ehegatten noch zu dessen Lebzeiten aus Staatsmitteln zu ersetzen. Art. 6 Abs. 1 GG gebietet den besonderen Schutz der staatlichen Ordnung für Ehe und Familie. Demzufolge hat der Staat von der Ehe fremde, störende Eingriffe abzuwehren und eigene Beeinträchtigung zu unterlassen (BVerfG. 6 S. 76 und 386). Die Gewährung von Waisenrente an die Ehefrau würde bedeut



Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw - für Android](#)



[JLaw - für iOS](#)

pflicht gegenüber der Ehefrau zu befreien. Damit würde die im Range vor den Eltern bestehende gesetzliche Pflicht der Ehegatten, einander Unterhalt zu gewähren, gelockert und dem Schutz der Ehe als Grundgedanken des Art. 6 GG geradezu entgegengewirkt.

§ 45 Abs. 1 und 3 BVG verstößt mithin weder gegen den allgemeinen Gleichheitssatz des Art. 3 Abs. 1 GG noch gegen den Grundsatz der Gleichberechtigung der Geschlechter in Art. 3 Abs. 2 GG noch gegen die Schutzvorschriften zugunsten der Ehe und Familie in Art. 6 Abs. 1 GG. Die Waisenrente endet somit mit Ablauf des Monats, in welchem die Klägerin geheiratet hat. Diese für den Rechtsanspruch auf Waisenrente festgesetzte Frist gilt auch bei der Gewährung von Waisenrente als Kannleistung (§ 45 Abs. 3 Satz 2 BVG), so daß die Versorgungsbehörde über den Monat der Eheschließung hinaus Waisenrente auch als Kannleistung nicht gewähren durfte.

Das LSG. hat sonach zu Recht entschieden, daß der Klägerin Waisenrente für die Zeit nach Ablauf des Heiratsmonats nicht mehr zusteht. Die Revision war daher als unbegründet zurückzuweisen (§ 170 Abs. 1 Satz 1 SGG).

Die Kostenentscheidung ergibt sich aus § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)